

GR_GERICHTE KSK 2016 38 vom 9. Dezember 2016

GR Gerichte, 2016-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2016_38

FR: GR_GERICHTE KSK 2016 38 du 9 décembre 2016

IT: GR_GERICHTE KSK 2016 38 del 9 dicembre 2016

Regeste

Pfändung | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

Erwägungen

E. 3

Der Beschwerdeführer wehrt sich mit seiner Beschwerde gegen die Unterlassung der Pfändung der weiteren, in der Schweiz gelegenen Vermögenswerte des Beschwerdegegners. Er rügt, dass das Betreibungsamt fälschlicherweise davon ausgegangen sei, dass der Beschwerdegegner keinen Wohnsitz in der Schweiz mehr aufweise. Solange dieser keinen neuen Wohnsitz beweisen könne, würde sein alter Wohnsitz gestützt auf Art. 24 Abs. 1 ZGB in O.1_____ bestehen bleiben. Ohnehin weise der Beschwerdegegner nach wie vor zivilrechtlichen Wohnsitz in O.1_____ auf (zu den diesbezüglichen beschwerdeführerischen Vorbringen vgl. oben K., M., O.). Daher habe sich die Pfändung am allgemeinen Betreibungsort (Art. 46 Abs. 1 SchKG) auf dessen gesamtes Vermögen zu richten und dürfe sich nicht auf die Arrestgegenstände beschränken. Das BKA Maloja weist darauf hin, dass aus seiner Sicht kein direkter Zusammenhang zwischen der Pfändungsurkunde vom 20. Juni 2016 und dem Arrest Nr. _____ bestehen würde. Inwieweit diese Ausführung für vorliegenden Fall von Relevanz sein soll, ist der Aufsichtsbehörde nicht ersichtlich. Das BKA Maloja verkennt, dass der Beschwerdeführer in keiner Weise das Arrestverfahren Nr. _____ zur Begründung seiner Beschwerde heranzieht. Immerhin weist das BKA Maloja darauf hin, dass der vertretende Anwalt des Beschwerdegegners schriftlich bestätigte, dass letzterer seit Februar 2016 im Ausland domiziliert sei. Der Beschwerdegegner macht demgegenüber geltend, seit Herbst 2014 zivilrechtlichen Wohnsitz in O.4_____ bei seiner

Seite 9 — 15 Familie zu haben. Formalisiert habe er diesen Wohnsitzwechsel indessen erst am 1. Februar 2016 durch seine Abmeldung in O.1_____, nachdem er seine seit Herbst 2014 nur noch zu Ferienzwecken genutzte Wohnung per Ende Dezember 2015 ausserordentlich gekündigt und seine Eigentumswohnung in O.1_____, welche auf den Sommer 2016 fertiggestellt worden sei, drittvermietet habe. Er habe keinen Wohnsitz mehr in der Schweiz, weswegen das BKA Maloja die Pfändung entsprechend Art. 53 SchKG auf die arrestierten Gegenstände habe beschränken müssen und die Pfändung vom 12. Mai 2016 letztlich korrekt durchgeführt habe. 4.a) Ist der vom Arrestschuldner in der Prosequierungsbetreibung erhobene Rechtsvorschlag beseitigt worden, muss der Gläubiger das Fortsetzungsbegehren stellen, worauf die Betreibung, je nach Person des Schuldners, auf dem Weg der Pfändung oder des Konkurses fortgesetzt wird (Art. 279 Abs. 3 SchKG). Im Falle der Pfändung tritt der Pfändungsbeschluss an die Stelle des Arrestes, der seinen Zweck als vorläufige Sicherungsvorkehr erfüllt hat (Kurt Amonn/Fridolin Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Auflage, Bern 2013, §51 N 91 ff.).

Eine Besonderheit der Pfändung im Anschluss an einen Arrest besteht darin, dass das Pfändungssubstrat vorgegeben ist, indem einzig die im Arrestbe- fehl bzw. in der Arresturkunde bezeichneten Vermögenswerte mit Beschlagnahme belegt werden dürfen (vgl. BGE 110 III 27 E. 1b; 51 III 117 E. 4; Carl Jaeger/Hans Ulrich Walder/Thomas M. Kull/Martin Kottmann, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. Auflage, Zürich 1997, N 18 zu Art. 279 SchKG.). Das Betrei- bungsamt hat im Rahmen des Vollzugs der Pfändung somit keine Pfändungsob- jekte ausfindig zu machen, sondern an sich einzig abzuklären, ob die arrestierten Objekte noch vorhanden sind, und diese in die Pfändungsurkunde aufzunehmen (Urteil des Bundesgerichts 7B.99/2004 vom 22. September 2004 E. 2). Der vom Bundesgericht in BGE 51 III 122 definierte Grundsatz, dass sich eine Arrestbetrei- bung auf die Pfändung und Verwertung der Arrestobjekte zu beschränken habe, will insbesondere verhindern, dass der Schuldner ausserhalb seines Wohnsitzes bezüglich seines gesamten Vermögens betrieben werden kann. Anders verhält es sich indessen dann, wenn der Arrestort mit dem (schweizerischen) Wohnsitz des Schuldners, d.h. mit dem allgemeinen Betreibungsort (Art. 46 SchKG), zusam- menfällt, was bei einem im Ausland wohnenden Schuldner von vornherein ausge- schlossen ist (vgl. hierzu BGE 110 II 27; Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs 1961 S. 50 f. [zit. BLSchK Jhg. S.]). Sobald jedoch die Arrestbetreibung am ordent- lichen Betreibungsort durchgeführt wird, besteht weder dieser noch irgendein an- derer Grund, der den Zugriff auf das übrige Vermögen des Schuldners zu verweh- ren vermag. Denn die Arrestlegung begründet in diesem letzten Fall kein besonde-

Seite 10 — 15 res Betreibungsforum, sondern will lediglich der nachfolgenden Betreibung be- stimmte Objekte sichern. Diese Betreibung, obwohl durch einen Arrest veranlasst, unterscheidet sich, weil am ordentlichen Betreibungsort geführt, durch nichts von einer gewöhnlichen Betreibung (vgl. BGE 55 III 30 E. 1). Die Pfändung weiteren Vermögens ist diesfalls möglich und die Vollstreckung geht in das ganze pfändba- re Vermögen des Schuldners (BGE 90 III 79). b) Im Lichte des vorstehend in Erwägung 4.a) Ausgeführten wird deutlich, dass, wenn der Beschwerdegegner Wohnsitz und folglich ordentlichen Betrei- bungsamt (Art. 46 SchKG) in O.1_____ aufweist bzw. bis zum Vollzug der Pfän- dung am 12. Mai 2016 aufwies, dort auf sein gesamtes Vermögen hin hätte ge- pfändet werden müssen. Es bleibt folglich der unter den Parteien strittige Punkt zu klären, ob der Beschwerdegegner zum Pfändungszeitpunkt Wohnsitz in O.1_____ hatte. 5.a) Vorab ist festzustellen, dass im vorliegenden Fall infolge der deutschen Staatsangehörigkeit des Beschwerdegegners ein relevanter Auslandsbezug ge- geben ist und ein internationaler Sachverhalt im Sinne des IPRG vorliegt (vgl. Ste- phen V. Berti/Lorenz Droese, in: Honsell/Vogt/Schnyder/Berty [Hrsg.], Basler Kommentar, Internationales Privatrecht, 3. Auflage, Basel 2013, N 8 zu Art. 2 IPRG). Aufgrund von Art. 30a SchKG ist die Anwendung des IPRG ausdrücklich vorbehalten. b) Das Betreibungsamt hat die Frage des Wohnsitzes des Schuldners vor der Pfändung von Amtes wegen zu prüfen (BLSchK 1966 S. 21). Der Ort der Zwangs- vollstreckung bestimmt sich – auch in internationalen Verhältnissen – nach dem SchKG (BGE 124 III 505 E. 3a). Nach Art. 46 Abs. 1 SchKG ist der Schuldner an seinem schweizerischen Wohnsitz zu betreiben. Der Wohnsitzbegriff bestimmt sich nach dem Zivilrecht (Art. 23 ff. ZGB) und in den internationalen Verhältnissen nach Art. 20 IPRG (vgl. BGE 120 III 7 E. 2.a), was jedoch nicht ausschliesst, dass bei der Auslegung von Art. 20 Abs. 1 IPRG auf die Praxis zu Art. 23 ZGB zurück- gegriffen werden darf (vgl. BGE 119 II 167 E. 3.a/bb; 119 II 64 E. 2.b/aa mit Hin- weisen). Im Sinne des IPRG hat eine natürliche Person ihren Wohnsitz in dem Staat, in dem sie sich

mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Art. 20 Abs. 1 lit. a IPRG). Diese Umschreibung deckt sich wörtlich mit derjenigen in Art. 23 ZGB. Gemäss Art. 20 Abs. 2 letzter Satz IPRG sind die Bestimmungen des Zivil- gesetzbuches über Wohnsitz und Aufenthalt nicht anwendbar; unbeachtlich sind im Geltungsbereich des IPRG somit namentlich die Art. 24 f. ZGB, die verschiede-

Seite 11 — 15 ne Fälle fiktiven Wohnsitzes vorsehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_663/2009 vom 1. März 2010 E. 2.2.1). c) Wo eine Person ihren Wohnsitz hat, beurteilt sich nach den objektiven Um- ständen. Entscheidend ist mit anderen Worten, ob die Person den Ort, an dem sie weilt, in einer für Dritte erkennbaren Weise zum Mittelpunkt ihrer Lebensinteres- sen gemacht hat oder zu machen beabsichtigt. Dieser Mittelpunkt ist regelmässig dort zu suchen, wo die familiären Interessen und Bindungen am stärksten lokali- siert sind. Ein entsprechender Wille muss sich dabei deutlich manifestiert haben. Denn besonders im internationalen Verhältnis wie dem vorliegenden gilt es zu verhindern, dass einer missbräuchlichen Wohnsitzverlegung zur Begründung ei- nes günstigen Gerichtsstandes bzw. Entziehung vor der Zwangsvollstreckung Vorschub geleistet wird (BGE 119 II 64 E. 2a). Entscheidend ist folglich nicht der innere Wille der betreffenden Person, sondern worauf die erkennbaren Umstände schliessen lassen. Immerhin ist es vor allem auch für Drittpersonen und Behörden von Bedeutung, wo sich deren Wohnsitz befindet. Dabei sind sämtliche verfügba- ren Indizien einzubeziehen (BGE 125 III 100 E.3). Der Lebensmittelpunkt ist re- gelmässig dort zu suchen, wo die familiären Interessen und Bindungen am stärks- ten lokalisiert sind, selbst wenn die Schriften und Papiere andernorts hinterlegt sind. Indessen genügt eine reine Wohnsitzbestätigung bzw. eine blossе Postfach- adresse nicht, um den Wohnsitz zu belegen. Der Wohnsitz befindet sich unter Berücksichtigung der gesamten Lebensumstände – an dem Ort, wo die intensiv- ten familiären, gesellschaftlichen und beruflichen Beziehungen unterhalten werden (BGE 135 I 233 E. 5.1). d) Es ist mit den Ausführungen des Beschwerdeführers festzuhalten, dass der Beschwerdegegner nicht in den L.1 _____ Wohnsitz begründet haben kann. Dies wird denn auch von letzterem nicht bestritten, sondern sogar anerkannt, indem ausgeführt wird, dass es sich bei der der Migrationsbehörde mitgeteilten US- Adresse lediglich um eine Zustelladresse handeln würde. Weiter bringt der Be- schwerdeführer vor, dass sich der Wohnsitz des Beschwerdegegners noch in O.1 _____ befinde. Dies gehe daraus hervor, dass im Rubrum der Stellungnahme vom 8. Februar 2016 als beschwerdeführerische Adresse O.1 _____ angegeben worden sei und der Zahlungsbefehl in der zweiten Betreuung Nr. _____ am 8. Juni 2016 in O.1 _____ an den Beschwerdegegner zugestellt worden sei, was sich aus der Zustellbescheinigung "an Adressat" ergeben würde. Weiter bringt der Be- schwerdeführer vor, dass die A. _____ AG den Beschwerdegegner bis heute als Mitglied mit der Personalangabe "O.1 _____" im Handelsregister aufführe. Der Be- schwerdegegner bringt hiergegen vor, dass die Adresse in der Stellungnahme

Seite 12 — 15 vom 8. Februar 2016 durch den Rechtsvertreter in Unkenntnis des Wohnsitzwech- sels fälschlicherweise aufgeführt worden sei, und der Zahlungsbefehl in der Be- treibung Nr. _____ nicht an den Beschwerdegegner, sondern an dessen Rechts- vertreter zugestellt worden sei, was im Übrigen auch das BKA Maloja in ihrer Stel- lungnahme bestätigte (vgl. act. A.2). Weiter führt er aus, er habe im Herbst 2014 seinen Wohnsitz nach O.4 _____ verlegt, wo er gemeinsam mit seiner Ehefrau und den drei Kindern, die dort zur Schule gehen würden, in deren Eigentumswohnung unter der Adresse A 502, _____, O.4 _____, wohne. Nachdem er sich im Jahr 2011 von seiner Ehefrau

getrennt habe, sei er nach O.1_____ gezogen und habe dort Wohnsitz begründet. Seit dem Jahr 2014 hätten sich die ehelichen Verhältnisse jedoch wieder konsolidiert, weswegen er im Herbst 2014 nach O.4_____ gezogen sei. In seiner Mietwohnung in O.1_____ habe er sich nur noch zu Ferienzwecken aufgehalten. Um seine Wohnsitzverlegung zu formalisieren, habe er dann diese Mietwohnung am 28. September 2015 per 31. Dezember 2015 ausserordentlich gekündigt und sich am 1. Februar 2016 bei der Gemeinde O.1_____ formell abgemeldet. Seine Eigentumswohnung in O.1_____ an der Adresse Via dal Bagn 31, O.1_____, sei erst per 11. Juli 2016 fertiggestellt worden und ohnehin mit Mietvertrag vom 2. November 2015 per 1. Januar 2016 drittvermietet worden. Als Belege seines Wohnsitzes in O.4_____ legte der Beschwerdegegner überdies einen Kontoauszug der Schule seiner Kinder (act. C.15, 16, 17), eine Gasrechnung vom 30. Mai 2015 bis 30. November 2015 lautend auf seinen Namen (act. C.9) sowie eine Kopie eines auf seinen Namen lautenden Fitnessabos (act. C.19) ins Recht. Der Beschwerdeführer bestreitet die Tauglichkeit der vorgebrachten Indizien als Beweisgrundlage des Wohnsitzwechsels nach O.4_____. Insbesondere belege das Residence Visum der L.2_____ lediglich, dass sich der Beschwerdegegner noch bis zum 28. Oktober 2017 dort aufhalten dürfe. Aus den Kontoauszügen der Schule der Kinder gehe nicht hervor, dass sich diese in O.4_____ befinden würde. Die genannte Schule betreibe weltweit zahlreiche Schulen, darunter auch in der Schweiz. Die ins Recht gelegte Gasrechnung belege ebenso wenig einen Wohnsitz in O.4_____ wie der eingereichte Baubescheid vom 11. Juli 2016 (act. C.13), der Mietvertrag vom 2. November 2015 (act. C.14) und das Fitnessabonnement (act. C.14). Der Beschwerdegegner verkenne, dass es einzig darauf ankomme, ob er den Beweis der Begründung eines neuen Wohnsitzes erbringen könne. Gelingen dieser Beweis nicht, bleibe sein Wohnsitz in Anwendung von Art. 24 Abs. 1 ZGB in O.1_____ bestehen. Der Beschwerdeführer vermöge durch seine Behauptungen und Dokumente indessen gerade die Begründung eines neuen Wohnsitzes nicht zu beweisen.

Seite 13 — 15 e) Zwar ist mit den Ausführungen des Beschwerdeführers festzuhalten, dass fraglich ist, ob der Beschwerdegegner durch die eingereichten Dokumente und vorgebrachten Behauptungen seine Wohnsitzverlegung nach O.4_____ zu beweisen vermag. Diese Frage kann im vorliegenden Fall jedoch offen gelassen werden. Denn offensichtlich irrt der Beschwerdeführer, wenn er ausführt, dass bei Misslingen des Beweises der Wohnsitzverlegung in Anwendung von Art. 24 Abs. 1 ZGB weiterhin O.1_____ als Wohnsitz zu gelten habe. Wie bereits angedeutet (vgl. E. 5.b), ergibt sich eine Abweichung des Wohnsitzbegriffes des IPRG zu dem des Zivilgesetzbuches dadurch, dass insbesondere die Wohnsitzbestimmungen über den abgeleiteten (Art. 25 ZGB) und den fortgesetzten Wohnsitz (Art. 24 ZGB) keine Anwendung finden (vgl. BGE 119 II 167 E.3.a/bb); 119 II 65 E. 2.a/aa). Diese zivilrechtliche Regelung des fortgesetzten bzw. fiktiven Wohnsitzes von Art. 24 ZGB finden ohnehin im SchKG – auch bei rein nationalen Sachverhalten – keine Anwendung (BGE 119 III 51 E.2.a). Daraus folgt, dass die Aufgabe eines einmal begründeten Wohnsitzes bei internationalen Verhältnissen wesentlich einfacher ist als in innerstaatlichen, rein zivilrechtlichen, Verhältnissen (vgl. BGE 119 III 167 E. 3.a/bb). Nun ergibt sich jedoch aus den Tatsachen, dass der Beschwerdegegner seine Wohnung an der Via _____, O.1_____, am 28. September 2015 per 31. Dezember 2015 gekündigt hat (vgl. act. C.10, 11), er seine Wohnung an der Via _____, O.1_____, per 1. Januar 2016 drittvermietet hat (vgl. act. C. 14), folglich über kein Domizil mehr in O.1_____ mehr verfügt, und sich anschliessend am 1. Februar 2016 bei der Gemeinde O.1_____ abgemeldet hat (vgl. act. C.7), dass er über keine Absicht mehr verfügt, sich

dauerhaft in der Schweiz aufzuhalten. Demnach weist er in O.1_____ keinen Wohnsitz und damit keinen Betreuungsort nach Art. 46 SchKG mehr auf. Der Arrestort fiel somit zum Zeitpunkt des Pfändungsvollzugs am 12. Mai 2016 nicht mit dem ordentlichen Betreuungsort zusammen. Die Pfändung hatte sich daher korrekterweise auf die verarrestierten Gegenstände zu beschränken und durfte nicht auch das weitere Vermögen unter Beschlag nehmen (vgl. E. 4.a). Vor diesem Hintergrund erweisen sich die durchgeführte Pfändung vom 12. Mai 2016 sowie die daraufhin ausgestellte Pfändungsurkunde als korrekt. Demzufolge sind die Beschwerdeanträge 1.1 bis und mit 2.2 der Beschwerdeschrift abzuweisen. Ebenfalls abzuweisen ist der Beschwerdeantrag 3., da infolge der korrekt durchgeführten Pfändung vom 12. Mai 2016 keine neue Pfändung durchzuführen ist. Sämtliche pfändbaren Gegenstände sind aufgrund des Arrestbefehls bekannt, weswegen sich eine weitere Auskunft über mögliches Vermögen folglich erübrigt.

Seite 14 — 15 f) Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Beschwerdegegner seinen Wohnsitz in O.1_____ spätestens am 31. Dezember 2015 aufgegeben hat und damit zum Zeitpunkt des Pfändungsvollzuges der Arrestort nicht mit dem ordentlichen Betreuungsort gemäss Art. 46 SchKG übereinstimmte. Folglich hatte sich die Pfändung auf die verarrestierten Gegenstände zu beschränken. Die entsprechend durchgeführte Pfändung vom 12. Mai 2016 erfolgte somit korrekt. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 6

Davon unabhängig bleibt es dem Beschwerdeführer unbenommen, ein neues Arrestgesuch betreffend die Eigentumswohnung Nr. _____ in O.1_____ mit Benützungsrecht an den Autoeinstellplätzen _____, M_____ des Beschwerdegegners an der Via _____ zu stellen, um alsdann den vollstreckungsrechtlichen Weg zu beschreiten. Diesen Weg scheint der Beschwerdegegner durch Einleitung und Prosekution des Arrestverfahrens Proz.Nr. _____, Arrest Nr. _____, Betreuung Nr. _____, denn auch bereits besprochen zu haben (vgl. act. E. 9, 10). 7.a) Gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 Satz 1 SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35) ist das Beschwerdeverfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde kostenlos. Die Verfahrenskosten von CHF 1'500.-- verbleiben demnach beim Kanton. b) Im Beschwerdeverfahren nach den Artikeln 17 und 19 des SchKG darf keine Parteientschädigung zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Seite 15 — 15 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.